



Einladung zur
ordentlichen Kirchgemeindeversammlung
Sonntag, 16. November 2025, 11.00 Uhr
im grossen Pfarreisaal

Traktanden:

1. Begrüssung und Traktanden
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Budget 2026
4. Teilrevision Kirchgemeindeordnung Artikel 27
(weitere Informationen als Anhang auf Seite 2)
5. Varia

Die Unterlagen zum Budget 2026 sind ab dem 3. November 2025 im Pfarreisekretariat aufgelegt und können während der Bürozeiten eingesehen werden.

Stimm- und wahlberechtigt an der Kirchgemeindeversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind. Gäste sind herzlich willkommen.

Im Anschluss wird ein kleiner Imbiss serviert.

Die Kirchenpflege Heilig Kreuz, Zürich-Altstetten

TEILREVISION Kirchgemeindeordnung

Änderung Artikel 27 Kirchgemeindeordnung (KGO) Heilig Kreuz

Ausgangslage:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Heilig Kreuz in Zürich Altstetten besteht aus 5 Mitgliedern. In Anbetracht dessen, dass die finanztechnische Prüfung im Jahre 2023 einer externen Firma übertragen wurde, und es zudem immer schwieriger wird, Personal für dieses Gremium zu gewinnen, hat die RPK beschlossen, auf die Herbstversammlung 2025 den Antrag zu stellen, Artikel 27 der KGO wie folgt zu ändern:

Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 (**neu 3**) Mitgliedern.
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
3. In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.
- 4. Wechselt ein Mitglied der RPK während der Amtsdauer den Wohnort ausserhalb des Kantons Zürich, so kann die Person die Amtsdauer beenden.**
5. Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Diese Änderung tritt per Amtsdauer 2026-2030 in Kraft